



SKF

Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Ligue suisse de femmes catholiques
Unione svizzera delle donne cattoliche
Uniun svizra da las dunnas catolicas

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. 10. 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)

Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vorlage des Bundesrates Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Der Verbandsvorstand hat sich eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ist ein Kernanliegen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes. Eine zentrale Voraussetzung für die Vereinbarkeit stellt die Möglichkeit zur familienergänzenden Kinderbetreuung dar. Der SKF setzt sich deshalb seit Jahrzehnten differenziert für ein quantitativ und qualitativ den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechendes Kinderbetreuungsangebot ein. Da Betreuungsarbeit zu einem grossen Teil (unentgeltliche) Frauenarbeit ist, setzt sich der SKF für eine angemessene gesellschaftliche Anerkennung dieser Arbeit ein. Ebenfalls wichtig ist für den SKF das Kindeswohl von Mädchen und Jungen. Seit in Kraft treten der geltenden Verordnung hat das Parlament das Kindsrecht revidiert und auch die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Wir begrüssen deshalb die im Bericht dargelegten Begriffsdefinitionen, mit welchem teilweise auch veraltete Begriffe ersetzt werden.

Die SKF nimmt im Folgenden zu der neuen Kinderbetreuungsverordnung KiBeV Stellung. Bevor er detailliert auf einzelne Punkte eingeht, trifft der SKF eine Grundsatzunterscheidung zwischen der im erläuternden Bericht zur Vorlage sogenannten *behördlich angeordneten Fremdbetreuung* und der sogenannten *freiwilligen Fremdbetreuung*. Diese Unterscheidung scheint dem SKF grundlegend, wie im Folgenden aufgeführt wird.

Im Bereich der sogenannten *behördlich angeordneten Fremdbetreuung* stehen für den SKF Professionalisierung und Qualitätssicherung an oberster Stelle. Mädchen und Jungen, die behördlich fremd platziert werden, haben entweder keine Eltern mehr oder solche, welche – mindestens für eine Zeitdauer – nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen (bspw. aus Gründen wie Unfall, Krankheit, Sucht oder Gewalttätigkeit). Es steht für den SKF ausser Frage, dass Mädchen und Jungen in solchen Situationen besonderen Schutzes (von Seiten des Staates) bedürfen. **Bei der behördlich angeordneten Fremdbetreuung unterstützt der SKF deshalb die KiBeV.**

Andere Prioritäten sieht die SKF bei der, laut Bericht, *freiwilligen Fremdbetreuung*, welche oft, aber nicht immer, mit der Tagesbetreuung gleichzusetzen ist. **In diesem Bereich sollte es von Seiten des Staates zwar klare Mindestanforderungen zur Qualitätsförderung, aber keinesfalls zu starke Regulierungen geben.** Dies aus zwei Gründen:

1. Mütter und Väter, die ihre Kinder für einige Tage in der Woche familienextern betreuen lassen, sind nach Meinung des SKF besser in der Lage, das Wohl ihrer Kinder einzuschätzen als eine Behörde. Sie erkennen im Normalfall auch eher die Gefahr von Missbrauch oder Diskriminierung eines Kindes durch eine Betreuungsperson oder –institution.
2. Zu hohe – oder als negativ bewertete (kontrollierende, unter Verdacht stellende etc.) – Anforderungen an Betreuende (egal ob in Familien oder Institutionen wie Kindertagesstätten) können einen negativen Effekt auf die Anzahl von Betreuungsplätzen haben. Das ist aus Sicht des SKF nicht wünschenswert, da dies wiederum einen negativen Effekt auf die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit von Müttern (oder Vätern) hat.
3. Bei Kindern mit Migrationshintergrund ist eine Betreuung resp. vorübergehende Unterbringung bei Verwandten oder Landsleuten wichtig und richtig. Diese Platzierungen sollen überwacht, aber nicht durch unrealistische Regulierungen eingeschränkt werden.

II. Zu einzelnen Punkten

1. Nationale Vereinheitlichung, Pflicht zur Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie kantonale Fachstellen (Art. 3 und 4 KiBeV)

Der SKF befürwortet die Vereinheitlichung der Standards sowie der Praktiken und Abläufe in den Kantonen in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung. Eine nationale Vereinheitlichung ist im Sinne von Müttern und Vätern, da kantonsübergreifende Platzierungen vereinfacht werden und die interkantonale Mobilität nicht unnötig behindert wird. Gerade auch für Kinder, die *behördlich angeordnet fremd betreut* werden, ist diese Vereinheitlichung dringlich, da aktuell im Pflegekinderwesen Schweiz grosse lokale und regionale Unterschiede vorliegen.

Der SKF begrüsst, dass die Aus- und Weiterbildung im Kinderbetreuungsbereich von allen Kantonen gefördert werden muss (Art. 4 Abs. 1 KiBeV). Wie im erläuternden Bericht ausgeführt (insbesondere S. 26), kommt eine qualitativ hochstehende Kinderbetreuung letztlich der Gesellschaft als Ganzes zu Gute. Der SKF befürwortet aus Gleichstellungsgründen die Aufwertung der Betreuungsarbeit. Gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine angemessene Entlohnung sowie gute Rahmenbedingungen für Betreuende sind wichtige Voraussetzungen dafür.

In diesem Zusammenhang befürwortet der SKF explizit, dass pro Kanton (mindestens!) eine Fachstelle existieren muss, welche Beratungen für alle Betreuenden anbietet und die in Krisensituationen sofortige Unterstützung leistet (Art. 4 Abs. 2 KiBeV). Solche Fachstellen, welche Koordinations- und Beratungsfunktionen wahrnehmen, dienen letztlich dem Kindeswohl und sind somit im Interesse der Eltern sowie der betreuenden Personen.

2. Anzahl Kinder als Abgrenzungskriterium (Art. 2 b. und d., Art. 15 und 22 KiBeV)

Aus Überlegungen des Kindeswohls erscheint es sinnvoll, eine Obergrenze der Anzahl Kinder festzulegen, die in Familien betreut werden können. Damit kann verhindert werden, dass die Betreuenden überfordert werden, oder dass Betreuungsverhältnisse aus finanziellen Überlegungen eingegangen werden. Die KiBeV schreibt explizit vor, dass Tageseltern maximal vier fremde oder insgesamt maximal fünf Kinder betreuen dürfen (Art. 2b. und 15 KiBeV). Analog schreibt sie fest, dass Pflegeeltern maximal drei fremde, resp. insgesamt nicht mehr als vier Kinder betreuen dürfen (Art. 2 d. sowie Art. 15 KiBeV).

Dem SKF scheint diese Obergrenze zu tief angesetzt, wenn es sich um mehr als drei, resp. vier Kinder derselben Familie handelt. Wenn bspw. Eltern von mehr als drei minderjährigen Kindern für längere Zeit betreuungsunfähig sind ist es für uns nicht nachvollziehbar, wieso diese Kinder in einer Einrichtung oder aber bei verschiedenen Pflegeeltern untergebracht werden müssten. Analog darf es nicht sein, dass Eltern, welche mehr als vier Kinder haben und diese tagsüber betreuen

lassen wollen, diese zwingend in einer Tageseinrichtung oder bei verschiedenen Tageseltern betreuen lassen müssen. Dieser Vorschlag widerspricht (je nach Situation) gerade dem Kindeswohl.

Die SKF fordert deshalb die Einführung einer Ausnahmeklausel; im Falle der Tageseltern (Art. 2 b. und 15 KiBeV): «Eine Ausnahme besteht, wenn es sich dabei um mehr als vier Kinder aus derselben Familie handelt.» und im Falle der Pflegeeltern (Art. 2 d. und 22 KiBeV): «Eine Ausnahme besteht, wenn es sich dabei um mehr als drei Kinder aus derselben Familie handelt.»

3. Bewilligungspflicht (2. Kapitel KiBeV), Aufsicht (4. Kapitel KiBeV), Strafbestimmung (9. Kapitel KiBeV) und Pflicht zur Aus- und Weiterbildung

Aus den unter I. Generelles ausgeführten Gründen steht der SKF bei der sogenannten *freiwilligen Fremdbetreuung* der Bewilligungspflicht, der Aufsicht, der Strafbestimmung sowie der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung kritisch gegenüber. Es ist leider eine Tatsache, dass verwandtschaftlich geprägte Betreuungsverhältnisse ebenso konfliktreich sind wie nicht verwandtschaftliche. Der SKF bezweifelt jedoch, dass sich diese Probleme im Bereich der *freiwilligen Fremdbetreuung* mit Hilfe der genannten Massnahmen bekämpfen lassen. Wenn Aus- und Weiterbildung im Bereich der *freiwilligen Fremdbetreuung* ebenfalls freiwillig sind haben die Aus- und Weiterbildung keinen Zwangscharakter, sondern stellen im Gegenteil ein Qualitätsmerkmal dar. So kann sich bspw. eine Tagesmutter, die verschiedenste Kurse besucht hat, von einer sogenannten «unqualifizierten» Tagesmutter abheben.

Die SKF fordert deshalb, dass die sogenannte *freiwillige Fremdbetreuung* nicht bewilligungspflichtig ist. Diese sogenannte *freiwillig* eingegangenen *Pflegeverhältnisse* sollen weder unter Aufsicht gestellt, noch soll eine Strafbestimmung für sie vorgesehen werden. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollen unbedingt – in einem möglichst grossen Umfang und kostengünstig bis kostenlos – auch für freiwillig Betreuende zur Verfügung stehen, jedoch nicht obligatorisch sein.

Stattdessen sollen die Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass Eltern eine Wahl haben, wie und wo sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Zudem soll es (mindestens!) eine kantonale Fachstelle geben, an die sich die Eltern und die Kinder (ab einem gewissen Alter) bei Problemen wenden können.

Die sogenannte *behördlich verordnete Fremdbetreuung* soll bewilligungspflichtig sein und unter Aufsicht gestellt werden. Auch eine Strafbestimmung in diesem Bereich erscheint dem SKF sinnvoll. Im Bereich der *behördlich angeordneten Fremdbetreuung* soll es Vorschriften geben, welche Aus- und Weiterbildungen von den Betreuenden (und insbesondere den Leitenden) mindestens besucht werden müssen. Für diese Kinder ist es zusätzlich elementar wichtig, dass ihnen eine möglichst unabhängige Vertrauensperson zur Seite gestellt wird.

Der SKF begrüsst weiter, dass Platzierungsorganisationen unter Bewilligungspflicht und unter Aufsicht stehen. Es ist sinnvoll, dass auch für sie spezifische Aus- und Weiterbildungen gefordert werden, und dass ihnen bei Verstoss eine Ordnungsbusse auferlegt werden kann.

4. Betreuung in Krisensituationen (Art. 6 Abs. 2 KiBeV)

Die KiBeV schreibt ausdrücklich vor, dass «wer Kinder in einer akuten Krisensituation betreuen will» eine Bewilligung *im Vorfeld* einholen muss und auch die kurzfristige Betreuung bewilligungspflichtig ist. Diese Regelung erscheint dem SKF nicht praxistauglich und nicht im Sinne des Kindeswohls. Mit der im Vorfeld verlangten Bewilligung wird in gewissen Fällen verhindert, dass ein Kind in einer Krisensituation zu derjenigen Familie gehen kann, die ihm am nächsten ist.

Der SKF verlangt deshalb die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Pflegeeltern in einer akuten Krisensituation, wenn dies für das Wohl des Kindes förderlich ist.

5. Statistiken (Art. 38 und 7. Kapitel KiBeV) und Meldepflicht

Der SKF begrüsst, dass vermehrt statistische Daten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhoben werden. Die Frage stellt sich indes für den SKF, ob eine Meldepflicht die beste Lösung zum Erreichen dieser Ziele ist, zumal die Meldepflicht für viele als Schikane oder Eingriff in die Privatsphäre aufgefasst wird. Da erste nationale Statistiken im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung¹, Kinderkrippen und Horte vorliegen, liesse sich auch das bestehende Angebot (dieser oder weiterer Datenquellen) nutzen und gezielt ausbauen.

Der SKF begrüsst die Erhebung vom Angebot im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (privat und öffentlich). Sie fordert zudem die Erhebung der Nachfrage in diesem Bereich. Zur Erhebungsmethode gibt sie zu bedenken, bestehende Datenquellen spezifisch auszubauen, anstatt eine Meldepflicht einzuführen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF



Karin Ottiger
Geschäftsführerin



Rita Bühlmann
Verbandsvorstand – Ressort Politik